

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE JAGDHUNDE DES JAGDVEREINS

Gültig ab dem 01.01.2024

1. Einleitung

In die Versicherung infolge Unfälle und akute Krankheiten können Jagdhunde des Jagdvereins aufgenommen werden.

Der Jagdverein meldet der **e p o n a** - mindestens einen Monat vor Beginn der Versicherung - anhand eines ad hoc Formulars alle zu versichernden Hunde unter Angabe folgender Informationen:

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse und Transponder-Nummer des Hundes;
- Name und Adresse des Besitzers/Halters.

2. Versicherungsdeckung (versicherte Leistungen)

A) Todesfallrisikoversicherung

1. Tod oder Euthanasie infolge von Unfällen und akuten Krankheiten, welche als solche von den veterinär-medizinischen Fakultäten anerkannt werden (inkl. Verkehrsunfälle)
2. Tod infolge Vergiftung oder Tod infolge Verletzung durch Drittpersonen.
3. Tod infolge Absturz.
4. Tod infolge unfall- oder krankheitsbedingtem Übertrag von Tollwut und Räude durch Wild.
5. Diebstahl und Verschwinden.

B) Behandlungskostenversicherung:

Rückerstattung der Kosten für tierärztliche Behandlungen und Spitalaufenthalte bis zum Betrag der vereinbarten Höchstleistung pro Fall.

3. Ausschlüsse (nicht versicherte Leistungen)

- 3.1. Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung und die Kosten für die Ausstellung von tierärztlichen Berichten im Schadenfall, Gebühren und indirekte Steuern wie Mwst und andere Kosten.
- 3.2. Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten, aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert und die Kosten für obligatorische oder fakultative Impfungen und Nachimpfungen
- 3.3. Chronische Krankheiten, Erbkrankheiten (z. B. Dysplasie), Verhaltensstörungen (z. B. Bösartigkeit)
- 3.4. Missbildungen, Gebrechen, Fehler und Mängel, Krankheitsrückfälle und chronische Krankheiten, welche bei Abschluss der Versicherung bestehen, sowie die Staupe und ansteckende Krankheiten, falls das Tier weder schutzgeimpft ist noch die periodischen Nachimpfungen erhalten hat.
- 3.5. Chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters, Zahnpflege
- 3.6. Kosten für Geburt, Kastrierung oder Sterilisierung, ausser in krankheitsbedingten Fällen, mit vorheriger Bewilligung durch die Gesellschaft
- 3.7. Diätfutter
- 3.8. Psychotherapeutische Behandlungen
- 3.9. Genesungskosten
- 3.10. Die nicht vom Tierarzt angeordnete Euthanasie (ausser in Notfällen) sowie bei Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege
- 3.11. Die Kosten für Transporte, Pension, Nottötung und Kadavernichtung

4. Örtliche Geltung

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich bis 20km nach der schweizer Grenze.

5. Aufnahmealter und Endalter

Die Tiere können ab dem 3. Altersmonat und bis zum vollendeten 10. Altersjahr in die Versicherung aufgenommen werden.

Die Versicherungsdeckung endet automatisch und ohne Kündigung am Ende der Versicherungsperiode nach dem 10. vollendeten Altersjahr.

6. Karenzfristen

Keine Karenzfrist

7. Vertragsdauer

Ein Jahr mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

8. Pflichten im Schadenfall

Nach Eintritt eines Ereignisses, das allenfalls die Leistungspflicht nach sich ziehen könnte (Behandlungen usw.), hat der Besitzer/Halter unverzüglich die **e p o n a** zu benachrichtigen.

Zudem hat er dafür besorgt zu sein, dass innert kürzester Frist die schriftliche Schadenmeldung und sämtliche für die Prüfung des Falles notwendigen Unterlagen, wie Tierarztbericht, und die quittierten Honorarnoten, der **e p o n a** zugestellt werden.

10. Entschädigungen für versicherte Leistungen

10.1 Todesfallrisikoversicherung

Tod oder Euthanasie infolge eines versicherten Geschehens:

80 % der bei Eintritt des Schadens für das betroffene Tier massgebenden Versicherungssumme.

10.2 Behandlungskosten-Versicherung

Nach Abzug des Jahreselbstbehaltes von **CHF 300.-** und der eventuellen nicht versicherten Leistungen übernimmt die **e p o n a** **80 % der in Betracht fallenden Kosten.**

Die maximale Leistung pro Fall beträgt CHF 3'000.-

11. Jahresprämie

Die Prämie beträgt pro Tier : **CHF 230.-**

12. Schlussbestimmungen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie gegebenenfalls den in der Versicherungspolice aufgeführten besonderen Bedingungen.